

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 15/15 B

L 12 EG 33/14 (Bayerisches LSG)
S 33 EG 88/13 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2016 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende und die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 11. Mai 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Anrechnung geldwerter Vorteile einer Dienstwagennutzung als Einkommen im Bezugszeitraum des Elterngelds.
- 2 Der Beklagte bewilligte dem abhängig beschäftigten Kläger Elterngeld für den 1. und 5. Lebensmonat seines am 6.9.2012 geborenen Sohnes. Bei der Berechnung des Elterngelds nach § 2 Abs 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (*BEEG idF vom 5.12.2006*) rechnete der Beklagte im Bezugszeitraum ein monatliches Einkommen in Höhe von 1204,84 Euro an, weil der Kläger in diesem Zeitraum seinen vom Arbeitgeber gestellten Dienstwagen weiter nutzen durfte. Der Beklagte legte dabei einen nach steuerrechtlichen Regeln ermittelten geldwerten Vorteil der privaten Dienstwagennutzung in Höhe von 364 Euro monatlich sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von weiteren 840,84 Euro monatlich zugrunde (*Bescheide vom 4. und 14.12.2012 und vom 25.3.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.6.2013*).
- 3 Seine nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hat der Kläger damit begründet, der bloße Zufluss des geldwerten Vorteils durch die Kfz-Nutzung ohne Ausübung der Erwerbstätigkeit sei nach der modifizierten Zuflusstheorie des BSG kein Einkommen im Sinne des BEEG.
- 4 Das SG hat die Klage abgewiesen, weil die geldwerten Vorteile aus den regelmäßigen Sachbezügen Dienstwagen und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte selbst ohne Gegenleistung als Arbeitslohn zu qualifizieren seien. In der vom BEEG vorgesehenen pauschalierten Betrachtung seien auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu berücksichtigen (*Gerichtsbescheid vom 12.8.2014*).
- 5 Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen und sich zur Begründung weitgehend auf die Gründe des sozialgerichtlichen Gerichtsbescheids bezogen. Bei den Sachbezügen des Klägers handele es sich nicht um nachgezahltes Arbeitsentgelt für zuvor erbrachte Leistungen, das nach dem modifizierten Zuflussprinzip außer Betracht bleiben könne. Vielmehr habe dem Kläger der Dienstwagen unstreitig auch während seiner Elternzeit zur Verfügung gestanden. Die tatsächlich zurückgelegten Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte spielten in der typisierenden Betrachtung des Steuerrechts keine Rolle (*Urteil vom 11.5.2015*).
- 6 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger geltend, das LSG sei von der Rechtsprechung des BSG zum Zuflussprinzip abgewichen und habe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache verkannt.



II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil weder die behauptete Divergenz (1.) noch die angebliche grundsätzliche Bedeutung (2.) ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 8 1. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist zudem, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*).
- 9 Diese Voraussetzungen hat die Beschwerde nicht substantiiert dargelegt. Sie hat bereits keine entscheidungstragenden, widersprechenden Rechtssätze der von ihr zitierten Entscheidung des BSG (*Senat, Urteil vom 4.9.2013 - B 10 EG 18/12 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 23*) und des angegriffenen LSG-Urteils herausgearbeitet. Die von ihr zitierte Passage des genannten Senatsurteils betrifft die Frage, wie negative Einkünfte eines selbstständigen Rechtsanwalts im Bezugszeitraum nach § 2 Abs 3 BEEG (*in der bis 17.9.2012 geltenden Fassung*) elterngeldrechtlich zu behandeln sind und ob es insoweit auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ankommt. Die Beschwerde legt nicht hinreichend substantiiert dar, warum der Rechtssatz, mit dem der Senat diese Frage beantwortet hat, dem angefochtenen LSG-Urteil widersprechen könnte. Es hat mit negativen Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nichts zu tun; vielmehr betrifft es die Bewertung geldwerter Vorteile eines nicht selbstständig erwerbstätigen Beschäftigten aus einer fortgesetzten Dienstwagennutzung im Bezugszeitraum.
- 10 Auch ansonsten legt die Beschwerde nicht hinreichend substantiiert eine Divergenz dar. Sie führt aus, das LSG gehe davon aus, im Bezugszeitraum zufließendes Einkommen sei anzurechnen, was dem vom BSG aufgestellten Rechtssatz entspreche. Soweit die Beschwerde aber



meint, das LSG weiche gleichwohl von diesem Rechtssatz ab, indem es die geldwerten Vorteile der Dienstwagennutzung durch den Kläger pauschalierend betrachte und als Einkommen im Bezugszeitraum ansehe, zeigt sie ebenfalls keinen bewusst abweichenden, abstrakten Rechtssatz des LSG auf. Sie wirft ihm allenfalls eine unrichtige Rechtsanwendung im Einzelfall vor, die indes nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 11 2. Ebenso wenig zeigt die Beschwerde eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 12 Zwar hat der Kläger mit der Frage, wie die vom Arbeitgeber gewährten geldwerten Vorteile durch eine fortgesetzte Dienstwagennutzung im Bezugszeitraum des Elterngelds im Einzelnen anzurechnen sind, eine Rechtsfrage aufgeworfen, der er grundsätzliche Bedeutung beimisst. Er hat indes deren höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit nur behauptet, nicht jedoch schlüssig dargelegt. Hierzu hätte er neben der Darstellung der materiell-rechtlichen Regelungen im Einzelnen ausführen müssen, inwiefern die Rechtsfrage vom BSG bisher noch nicht entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*) und sich für die Beantwortung der Frage auch keine ausreichenden Anhaltspunkte in vorliegenden Entscheidungen des BSG finden lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; speziell zur Dienstwagennutzung BSG Beschluss vom 17.6.2013 - B 10 EG 6/13 B, juris*). Daran mangelt es.
- 13 Unabhängig davon fehlen hinreichende Ausführungen der Beschwerde zur Breitenwirkung der aufgeworfenen Rechtsfrage. Insbesondere ist der Kläger nicht darauf eingegangen, dass der Gesetzgeber mit dem "Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs" vom 10.9.2012 (*BGBI I 1878*) § 2 BEEG in der vom LSG herangezogenen Fassung vom 5.12.2006 (*BGBI I 2748*) grundlegend geändert hat. Damit handelt es sich bei der hier maßgebenden Fassung um sogenanntes "auslaufendes Recht". In einem solchen Fall ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nur dann gegeben, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des alten Rechts zu entscheiden sind oder wenn die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihre Auslegung aus anderen Gründen (namentlich wegen einer weitgehenden Übereinstimmung mit



dem neuen Recht) fortwirkende allgemeine Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*).
Dazu enthält die Beschwerde ebenfalls keine ausreichenden Darlegungen.

- 14 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

